

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 28. März 1854.)

### 30. Bekanntmachung,

die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention

betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung ist mit der Königlich Sächsischen Regierung nach Inhalt der nachstehenden Erklärung vom 10. dieses Monats, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 18. dieses Monats ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Wetzl, den 23. März 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

v. Gildern - Gräfenberg.

### E r k l ä r u n g.

Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Neußische der älteren Linie Regierung sind mit einander übereingekommen, den Artikel 45 der unterm 22. October 1845 abgeschlossenen Convention über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Betreff der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Verlethsbeförde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen